

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Begründung

[urn:nbn:de:bsz:31-323507](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-323507)

## Begründung.

- ad. I. D.3. 1. Vergl. Artikel 3, Absatz 3 der Vereinbarung.  
 Der derzeitige Präsident erhält kirchlicherseits nur einen Funktionsgehalt von 4900 *M*
- „ 2. Das Kollegium hat z. Zt. keinen vorsitzenden Rat.
- „ 3. Vergl. Artikel 3, Absatz 3 der Vereinbarung.
- „ 4. Der andere Sekretär ist etatmäßiger Beamter des Staats, vergl. Artikel 4 I. b. der Vereinbarung.
- „ 5.6.7. Die dermaligen drei Inhaber dieser Stellen sind mit Rücksicht auf ihre vor dem 1. Januar 1890 erfolgte Anstellung noch etatmäßige Beamte des Staats, vergl. Artikel 4 I. d. f. g. der Vereinbarung.
- ad. II. D.3. 1. Bemerkung: Die Vorstände der evang. Kirchenbauinspektionen haben einen Dienst zu versehen, der denjenigen der meisten staatlichen Bezirksbauinspektoren an Umfang und Verantwortlichkeit weit übertrifft und der ihnen auch weniger Zeit und Gelegenheit giebt, durch Übernahme von Nebengeschäften ihr Einkommen zu erhöhen. Es erscheint darum angemessen, dieselben hinsichtlich ihrer Bezüge an Gehalt und Wohnungsgeld den staatlichen Bauinspektoren nicht nur gleichzustellen, sondern ihnen im Hinblick auf die gesteigerten Ansprüche ihres Dienstes und die dabei in nur geringem Maße gegebene Möglichkeit zu Nebenverdienst auch einige Ausgleichung durch Gewährung einer Dienstzulage nach Erreichung des Höchstgehalts und Zurücklegung einer weiteren Zulagefrist zu Teil werden zu lassen.